Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (5. Band): Livland, Estland, Kurland, Mecklenburg, Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf, das Herzogthum Lauenburg mit dem Lande Hadeln, Hamburg mit Landgebiet
Leipzig: O.R. Reisland, 1913 Seite 241

allem gehorsam erbitten, und soll der mann erinnert werden, dass man auch solcher armen weiber schonen soll, dann sie können hernacher nicht wiederum zu ehren kommen. Item, es sei gott gefellig, dass ein mensch des andern schande, so viel möglich ist, zudecke.

Zum dritten, so aber der mann hart ist und will dem weibe nicht gnad erzeigen, auf vorgeschehen gütliche erinnerung, und begehrt endlich, dass man ihn ledig spreche, soll der richter zuvor auch diese fürsichtigkeit uben, nemlich der mann und das weib sollen gefraget werden: ob der mann das weib auch hernacher berührt habe, nach dem er gewüst habe, dass sie zuvor von einem andern beschlafen sei, und so man solches befindet, dass er sie auch berührt hat, soll man sie nicht scheiden, dann er hat nach diesem wissen in sie gewilliget und kann errorem nicht allegirn.

Die andere fürsichtigkeit ist, das man das weib heimlich frage: ob der theter sie auch nach dem verlübnus berührt habe, und so dieses geschehen ist, so kann der richter den mann ledig sprechen, als in casu adulterii, und ist des richters gewissen sicherer.

Wann aber der mann nach allen diesen processen darauf beharret, dass er entlich begert, man soll in ledig sprechen und hat das weib nicht berürt nach der zeit, da er innen worden, dass sie zuvor von einem andern beschlafen gewesen, mag in das consistorium in namen gottes ledig sprechen.

Und wiewohl die bürgerlichen gesetz im Mose uns nicht binden, so siehet man dennoch darin, was gott zulest oder nicht zulest, nun ist öffentlich in Deut. 22.: Dass man nicht allein den mann ledig sprechen, sondern auch das weib tödten soll. Aus diesem grund ist der richter sicher, so er den mann ledig spricht, und dieweil in vielen gesetzen im Mose klerlich zu finden, dass gott ernstlich darüber zörnet, so soll dennoch das weib von der obrigkeit, um ihrer begangenen unzucht willen gestrafet werden.

Tit. IX.

Von verjehrung und prescription wider der kirchen und göttlicher milder sachen, schuld oder güter.

Nachdem es sich oft und vielmahl begiebt, wann die debitores und schuldener der kirchen, gemeinen kastens oder anderer piorum locorum gemanet, der schuld mit siegel und briefen überzeuget, dass sie dagegen mit der präscription sich entschuldigen, und das klagende theil dahin dringen, register vorzulegen und die quasi possession der rente oder zinshebung zu erweisen, sintemahl die verenderung der religion und ausrottung des pabstthums, die vicarien und andere, so den kirchen vorgestanden, verweilet, dass die einkommen nicht gemanet, darüber die register und personen mit langheit der zeit verkommen, und die hauptverschreibung nichts desto weniger bei dem kasten und andern piis locis noch zur zeit verhanden. So soll unser consistorium in diesen sachen, nach entstandenen handelungen, gute fürsichtigkeit gebrauchen, damit die präscription zu verderb und grossem nachtheil kirchen und schulen, auch der hospitalien und armenheuser nicht leichtlich gestattet, besondern, so viel es sich zu recht leiden will, hindersatzt werde. Dann ob wohl, vermöge der rechte, wider kirchenanforderung innerhalb vierzig jahr kan präscribirt werden, so ist doch allhier zu sehen, ob der præscribent malam fidem, und also er oder seine vorfaren wissenschaft solcher schuld gehabt. Darum sollen erstlich die substantialia præscriptionis fleissig erwogen werden, und soll denjenigen, so über vierzig jahr nicht gemanet sein, der eid, ihre wissenschaft zu entdecken, auferleget werden. Und da sie den geleistet, seint sie von den ansprücheren zu absolviren. Es were dann, dass die kirchen und pia loca diesfals justa ex causa, als probabili ignorantia und dergleichen rechtmessigen erheblichen ursachen, vermöge der rechte, die restitution in integrum wieder die präscription haben könten, dieselbige ist zuforderst in achtung zu haben.

Tit. X.

Von publication der urtheil.

Wann die verordneten commissarii die gefasten urtheil zu publiciren bedacht sein, sollen beide parte ad audiendam sententiam gerechtlich citirt werden. Die urtheil aber und abscheide soll man schriftlich fassen und in öffentlicher audienz ablesen. Wo aber jemand meinet, dass er durch des consistorii urtheil beschweret were, soll auf sein begehren und unkösten die revisio actorum secundarie von dem consistorio und dreien landräthen, vier hofräthen und dreien superintendenten fürgenommen werden, und was alsdenn für recht erkannt, davon soll nicht appellirt werden.

Tit. XI.

Von execution der urtheil, strafen und vertragenen sachen.

Vertragene sachen, sie seint in oder ausserhalb des gerichts verglichen, wann sie gestanden oder bescheiniget und auch die, welche durch recht in diesem gericht erkannt, sollen mit

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko5/0257
© Universitätsbibliothek Heidelberg